

05.04.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften
(Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG)

Punkt 5 der 611. Sitzung des Bundesrates am 06. April 1990

Der Bundesrat beschließt, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgendem Ziel zu verlangen:

Zu Artikel 2 (§§ 2 und 9 BauGB-MaßnahmeG)

In Artikel 2 ist in § 2 der Absatz 2 zu streichen.

Als Folge ist § 9 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn eine Verlängerung der Frist im Anzeigeverfahren nach § 2 Abs. 6 Satz 2 nicht erfolgt ist."

Begründung:

Nach dem Baugesetzbuch kann unter bestimmten Voraussetzungen (Grundzüge der Planung werden nicht berührt, unwesentliche Änderungen) auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung verzichtet werden. Nach Abs. 2 ist dieser Verzicht generell bei allen Bebauungsplänen möglich, die zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs dienen.

Ausgeliefert am 05. APR. 1990

204/3/90

Erfahrungsgemäß stößt der Verzicht auf Bürgerbeteiligung bei den betroffenen Bürgern in Einzelfällen auf Mißtrauen und Unverständnis. Die vorgesehene Regelung sieht im Zusammenhang mit den Heilungsvorschriften praktisch eine Abschaffung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vor.

Durch die Neuregelung wird die Zielsetzung der zweistufigen Bürgerbeteiligung unterlaufen: In der vorgezogenen Bürgerbeteiligung sollen die Bürger zu einer noch nicht verfestigten Planung Stellung nehmen, um noch Änderungen der Planung zu erreichen. In der öffentlichen Auslegung ist die Planung bereits verfestigt, so daß Änderungen nur schwerlich bzw. mit neuerlichen Verfahrensverzögerungen möglich sind.